

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 9 **Freyung, 01.03.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
01.03.2021	Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 S.2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 149)	34
01.03.2021	Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.7, § 19 I S.5, § 20 I S.4 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 2021 (BayMBI 2021 Nr. 149)	35

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 S. 2 der
Elften Bayerischen Infektionsschutzmaß-
nahmenverordnung vom 15.12.2020, zuletzt
geändert durch Verordnung vom
24. Februar 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 149)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 3 S.2 der 11. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Freyung-Grafenau erneut überschritten und liegt aktuell bei 100,8 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 01.03.2021).

Dies hat zur Folge, dass im Landkreis Freyung-Grafenau die nächtliche Ausgangssperre gemäß § 3 S. 1 der 11. BayIfSMV ab dem 02.03.2021 wieder in Kraft tritt.

Ab dem 02.03.2021 ist daher der Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 22 Uhr bis 5 Uhr untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
5. der Begleitung Sterbender,
6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freyung-Grafenau an sieben aufeinander folgenden Tagen den Wert von 100 unterschritten hat, wird dies im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau erneut bekannt gemacht. In diesem Fall entfällt die nächtliche Ausgangssperre.

Freyung, 01.03.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß §§ 18 I S.7, § 19 I S.5,
§ 20 I S.4 der Elften Bayerischen Infektions-
schutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020,
zuletzt geändert durch Verordnung vom
24. Februar 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 149)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß §§ 18 I S.7, § 19 I S.5, § 20 I S.4 der 11. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Freyung-Grafenau erneut überschritten und liegt aktuell bei 100,8 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 01.03.2021).

Mit Wirkung ab dem 03.03.2021 gilt daher im Landkreis Freyung-Grafenau Folgendes:

1. Die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind nach § 18 I S. 1 der 11. BayIfSMV für Schülerinnen und Schüler geschlossen.

Es findet nur noch Distanzunterricht statt.

Für die sich bereits vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Wechselunterricht befundenen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen, gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig wieder Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw.

des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird, vgl. § 18 I S. 1 der 11. BayIfSMV.

2. Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind nach § 19 I S.1 der 11. BayIfSMV geschlossen.
3. Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind nach § 20 I S. 1 der 11. BayIfSMV in Präsenzform grundsätzlich untersagt.

Soweit für Abschlussjahrgänge der beruflichen Schulen zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen auch für die notwendigen praktischen außerschulischen Ausbildungsteile ab dem 01.02.2021 Wechselunterricht zugelassen war, bleibt diese Zulassung unberührt, und inzidenzunabhängig weiterhin gültig, vgl. § 20 I S. 5 der 11. BayIfSMV.

Zulässig bleiben Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten einen Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht in Präsenzform sind untersagt, vgl. § 20 IV S. 1 der 11. BayIfSMV.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Freyung-Grafenau den Wert von 100 wieder unterschreitet, wird dies gem. §§ 18 I S. 6, § 19 I S. 4, und 20 I S. 3 der 11. BayIfSMV im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau unverzüglich erneut bekannt gemacht.

Freyung, 01.03.2021

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Gruber

Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
